

## Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots

von

**Constantia Flexibles GmbH, Wien, Österreich** (oder eine ihrer direkten oder indirekten 100%igen Tochtergesellschaften)

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 von

### **Aluflexpack AG, Reinach (AG), Schweiz**

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt Constantia Flexibles GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, organisiert und bestehend nach dem Recht von Österreich mit Sitz in Wien, Österreich ("**Constantia**"), oder eine ihrer direkten oder indirekten 100%igen Tochtergesellschaften (Constantia oder eine solche Tochtergesellschaft, die "**Anbieterin**"), innerhalb von sechs (6) Wochen nach der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (die "**Voranmeldung**") ein öffentliches Kaufangebot (das "**Angebot**") im Sinne von Art. 125 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015, in der derzeit geltenden Fassung, und dessen Ausführungsverordnungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu unterbreiten für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Aluflexpack AG, Reinach (AG), Schweiz (die "**Zielgesellschaft**" oder "**AFP**") mit einem Nennwert von je CHF 1.00 (je eine "**AFP-Aktie**").

Am 15. Februar 2024 haben die Anbieterin und die Zielgesellschaft eine Transaktionsvereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher sich die Anbieterin verpflichtet hat, selbst oder durch eine ihrer direkten oder indirekten 100%igen Tochtergesellschaften das Angebot zu unterbreiten und durchzuführen (die "**Transaktionsvereinbarung**"), und der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat unter anderem einstimmig beschlossen, das Angebot den Aktionären der Zielgesellschaft zur Annahme zu empfehlen. Gleichentags haben die Anbieterin einerseits und die Montana Tech Components AG sowie die Xoris GmbH andererseits einen Aktienkaufvertrag über den Kauf von 9'803'167 AFP-Aktien (der "**Aktienkaufvertrag**"), entsprechend 56.67% des Aktienkapitals der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt dieser Voranmeldung, abgeschlossen.

## **A. KONDITIONEN DES ANGEBOTS**

Für das Angebot sind die folgenden wichtigsten Konditionen vorgesehen:

### **1. Gegenstand des Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotseinschränkungen gemäss untenstehendem Abschnitt D. (*Angebotseinschränkungen*) wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden AFP-Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht auf AFP-Aktien erstrecken, die von AFP oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gehalten werden (jede direkte oder indirekte Tochtergesellschaft von AFP oder der Anbieterin nachfolgend eine "**Tochtergesellschaft**" und AFP gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "**AFP-Gruppe**").

## 2. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede AFP-Aktie beträgt CHF 15.00 netto in bar (der "**Basispreis**"), wobei sich der Angebotspreis, sofern der gemäss SPA zu bezahlende Kaufpreis pro AFP-Aktie (der "**SPA Kaufpreis**") gestützt auf die Bestimmungen des SPA erhöht werden muss, entsprechend erhöht, damit er dem gemäss SPA zu bezahlenden höheren Kaufpreis entspricht (jeweils der "**Angebotspreis**"). Die Vertragsparteien des SPA vereinbarten, dass der Kaufpreis für die im Rahmen des SPA verkauften AFP-Aktien (die "**Verkauften Aktien**") wie folgt erhöht wird:

Der SPA Kaufpreis von CHF 15.00 pro Verkaufte Aktie wird linear erhöht (der Betrag einer allfälligen Erhöhung, der "**Aufpreis**") um:

- (a) bis zu CHF 2.75 pro Verkaufte Aktie im Verhältnis zu jedem Euro, um den der allfällige Tatsächliche Veräusserungsbetrag (wie unten definiert) unter EUR 58.9 Millionen liegt (berechnet gemäss Bedingung (b)); und
- (b) einen zusätzlichen Betrag von bis zu CHF 1.00 pro Verkaufte Aktie im Verhältnis zu jedem Euro, um den der allfällige Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag (wie unten definiert) unter EUR 18.5 Millionen liegt (berechnet gemäss Bedingung (b)).

Für die Berechnung des Aufpreises gilt die folgende Formel:

$$P = 15 + 2.75 \times ((58.9m - D) / 58.9m) + 1.00 \times ((18.5m - C) / 18.5m)$$

wobei:

P = Aktienkaufpreis pro Verkaufte Aktie in CHF, angepasst gemäss diesem Abschnitt 2 (*Angebotspreis*).

m = Millionen.

D = **Tatsächlicher Veräusserungsbetrag**, angegeben in Millionen Euro, der eine Zahl ist, die dem Euro-Betrag von 0 bis (maximal) 58.9 Millionen (d.h. die in Bedingung (b) definierte Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen) des externen Nettoumsatzes entspricht (für die Berechnung des externen Nettoumsatzes einschliesslich des Euro-Werts aller Investitionsausgaben (mit Ausnahme der unten definierten Tatsächlichen Zusätzlichen Investitionsausgaben), die sich aus der Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche ergeben können), der tatsächlich gemäss Bedingung (b) zu veräussern ist, und dessen Zahl gemäss Bedingung (b) zu berechnen ist, sofern einschlägig.

C = **Tatsächlicher Zusätzlicher Investitionsausgabebetrag**, angegeben in Millionen Euro, der eine Zahl ist, die dem Euro-Betrag von 0 bis (maximal) 18.5 Millionen (d.h. die in Bedingung (b) definierten Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben) der Zusätzlichen

Investitionsausgaben (wie in Bedingung (b) definiert) entspricht, die die Anbieterin gemäss Bedingung (b) tatsächlich in die zu veräussernden Geschäftsbereiche zu investieren hat, und welche gemäss Bedingung (b) zu berechnen ist, sofern einschlägig. Zwecks Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Anbieterin gemäss Bedingung (b) nur verpflichtet ist, Zusätzliche Investitionsausgaben zu tätigen (d.h. der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag kann nur grösser als 0 sein), wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen von EUR 58.9 Millionen erreicht hat.

Dies bedeutet:

- (a) Wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag EUR 0 beträgt, wird der SPA Kaufpreis um CHF 2.75 pro Verkaufte Aktie erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis). Wenn der Tatsächliche Veräusserungsbetrag hingegen der Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen (wie in Bedingung (b) definiert), d.h. dem maximalen Betrag von EUR 58.9 Millionen, entspricht, wird der SPA Kaufpreis nicht erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis);
- (b) wenn der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag EUR 0 beträgt, wird der SPA Kaufpreis um CHF 1.00 pro Verkaufte Aktie erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis). Wenn der Tatsächliche Zusätzliche Investitionsausgabebetrag hingegen den Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben (wie in Bedingung (b) definiert), d.h. dem maximalen Betrag von EUR 18.5 Millionen, entspricht, wird der SPA Kaufpreis nicht (weiter) erhöht (und dasselbe gilt für den Basispreis); und
- (c) der gemäss diesem Abschnitt 2 (*Angebotspreis*) angepasste Angebotspreis pro AFP-Aktie entspricht immer mindestens dem Basispreis von CHF 15.00 und übersteigt in keinem Fall CHF 18.75.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Angebots (der "**Vollzug**", und das Datum dieses Vollzugs, das "**Vollzugsdatum**") auftretender Verwässerungseffekte hinsichtlich der AFP-Aktien reduziert. Als Verwässerungseffekte gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Zielgesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen aufgrund von Kapitalherabsetzungen und andere Ausschüttungen jeglicher Art), Aufspaltungen und Abspaltungen, Unternehmenszusammenschlüsse und ähnliche Transaktionen, die Veräusserung von Vermögenswerten unter oder der Erwerb von Vermögenswerten über ihrem Marktwert, Kapitalerhöhungen und der Verkauf eigener Aktien zu einem Ausgabe- oder Verkaufspreis pro AFP-Aktie unter dem Angebotspreis, der Kauf von AFP-Aktien durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften zu einem Kaufpreis über dem Angebotspreis, die Ausgabe durch die Zielgesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften von Optionen, Optionsscheinen (Warrants), Wandelrechten oder anderen Rechten zum Erwerb von AFP-Aktien oder anderen Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft sowie Kapitalrückzahlungen jeglicher Form, wobei Zahlungen oder die Ausgabe von AFP-Aktien unter bestehenden Beteiligungsplänen der Zielgesellschaft insoweit für die Zwecke des Angebots keine Verwässerungseffekte darstellen sollen, als sie unter der Transaktionsvereinbarung zulässig sind.

Der Basispreis impliziert eine Prämie von 78% gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in AFP-Aktien an der SIX Swiss Exchange AG

("SIX") der letzten sechzig (60) SIX-Börsentage (je ein "Börsentag") vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (welcher CHF 8.43 beträgt) ("60-Tage VWAP") und der maximale Angebotspreis impliziert eine Prämie von 123% gegenüber dem 60-Tage VWAP.

### 3. Angebotsfrist und Nachfrist

Der Angebotsprospekt ("**Angebotsprospekt**") wird voraussichtlich am oder um den 2. April 2024 veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen wird das Angebot während mindestens zwanzig (20) Börsentagen zur Annahme offen sein (die "**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals auf bis zu maximal vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der Übernahmekommission (die "**UEK**"), über vierzig (40) Börsentage hinaus, zu verlängern. Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden (die "**Nachfrist**").

Unter der Annahme, dass der Angebotsprospekt am 2. April 2024 veröffentlicht wird, und in Anwendung einer Angebotsfrist von zwanzig (20) Börsentagen, würde die Angebotsfrist voraussichtlich ca. vom 17. April 2024 bis ca. zum 16. Mai 2024, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, und die Nachfrist voraussichtlich ca. vom 24. Mai 2024 bis ca. zum 6. Juni 2024, 16:00 Uhr Schweizer Zeit, dauern.

### 4. Angebotsbedingungen

Das Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet (je eine "**Bedingung**"):

- (a) Mindestandienungsquote: Bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist liegen der Anbieterin gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für so viele AFP-Aktien vor, dass diese zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen AFP-Aktien, einschliesslich der AFP-Aktien, die Gegenstand des Aktienkaufvertrags sind (aber unter Ausschluss der AFP-Aktien, welche die Zielgesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten), mindestens 90% des vollständig verwässerten Aktienkapitals von AFP bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist entsprechen (d.h. aller zu diesem Datum ausgegebenen AFP-Aktien zuzüglich aller AFP-Aktien, deren Ausgabe (i) von einer Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde, oder (ii) durch die Ausübung von Optionen oder Wandel- oder anderen Rechten zur Ausgabe, zum Erwerb, zur Übertragung oder zum Bezug von AFP-Aktien erfolgen kann, die an diesem Datum ausstehend sind oder deren Ausgabe durch die Generalversammlung oder den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bis zu diesem Datum beschlossen wurde).
- (b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen: Alle auf den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin anwendbaren Wartefristen sind abgelaufen oder wurden beendet, und alle zuständigen Wettbewerbs- und sonstigen Behörden und gegebenenfalls Gerichte in allen Jurisdiktionen haben das Angebot, dessen Vollzug und den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin bewilligt oder freigegeben bzw. nicht verboten oder diesen widersprochen (jede(r) solche Ablauf oder Beendigung einer

Wartefrist, Bewilligung, Freigabe, Nicht-Verbot oder Nicht-Widerspruch, eine "**Freigabe**"), und keine Wesentliche Abhilfemassnahme ist der Anbieterin, der Zielgesellschaft und/oder einer ihrer Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Freigabe auferlegt worden und keine Freigabe unterliegt einer Wesentlichen Abhilfemassnahme. Für die Zwecke dieser Bedingung (b) bedeutet "**Wesentliche Abhilfemassnahme**":

- (i) jede Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung in Bezug auf sämtliche mit der Anbieterin verbundenen Unternehmen und/oder von One Rock Capital Partners, LLC ("**One Rock**") verwalteten und beratenen Investmentfonds und deren Portfoliogesellschaften, mit Ausnahme sämtlicher zum One Rock Capital Partners IV, LP ("**Fund IV**") gehörenden Portfoliogesellschaften (namentlich die Anbieterin, Constantia Flexibles Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften);
- (ii) jede Bedingung, Veräusserung, Einschränkung oder Verpflichtung in Bezug auf die Anbieterin und/oder eine andere zu Fund IV gehörende Portfoliogesellschaft mit Ausnahme der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, sofern diese einzeln oder gemeinsam mit anderen Bedingungen, Veräusserungen, Einschränkungen oder Verpflichtungen oder anderen Tatsachen, Vorkommnissen, Umständen oder Ereignissen nach Auffassung einer von der Anbieterin zu bezeichnenden unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Investmentbank von internationalem Ruf (die "**Unabhängige Expertin**") vernünftigerweise dazu geeignet wäre, eine Wesentliche Nachteilige Auswirkung auf die Anbieterin und/oder eine andere zu Fund IV gehörende Portfoliogesellschaft mit Ausnahme der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften, entweder einzeln oder, wenn alle jeweiligen Auswirkungen auf sie zusammengefasst werden, gemeinsam zu haben. Für die Zwecke dieser Bedingung (b) bedeutet eine "**Wesentliche Nachteilige Auswirkung**" eine Verringerung (x) der konsolidierten Bilanzsumme um einen Betrag von EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr, oder (y) des EBIT um einen Betrag von EUR 2'390'000 (entsprechend 10% des konsolidierten EBIT der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr, oder (z) des konsolidierten Jahresumsatzes um einen Betrag von EUR 17'850'000 (entsprechend 5% des konsolidierten Jahresumsatzes der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder mehr;
- (iii) jede Bedingung, Einschränkung oder Verpflichtung, die in der Veräusserung von Geschäftsbereichen oder Vermögenswerten der Zielgesellschaft und/oder der Constantia Flexibles Holding GmbH und/oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften besteht, die nach dem Urteil einer von der Anbieterin zu beauftragenden Unabhängigen Expertin einzeln oder in der Summe in den zwölf Monaten bis zum 31. Dezember 2022 Produkte erwirtschaftet oder zur Erwirtschaftung von Produkten beigetragen haben, die einen externen Nettoumsatz von mehr als EUR 58.9 Mio. generiert haben (wobei in die Berechnung des externen Nettoumsatzes der Euro-Wert aller

Investitionsausgaben einbezogen wird, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche ergeben können; die unten definierten Zusätzlichen Investitionsausgaben werden nicht in die Berechnung des externen Nettoumsatzes einbezogen) (die "**Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen**"). An die Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen werden auch externe Nettoumsätze angerechnet, die von Vermögenswerten generiert wurden oder zu denen Vermögenswerte beigetragen haben, die veräussert werden müssen und die zur Erzielung von Umsatzerlösen von nicht zu veräussernden Produkten beigetragen haben (die "**Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches**"), es sei denn, die verbleibenden Vermögenswerte der jeweiligen Gruppe (d.h. der Constantia Flexibles Holding GmbH und ihren Tochtergesellschaften oder der Zielgesellschaft und ihren Tochtergesellschaften), deren Vermögenswerte zu veräussern sind, können die Produkte ausserhalb des Anwendungsbereiches nach Durchführung wirtschaftlich sinnvoller Reorganisationsmassnahmen mit den vorhandenen Kapazitäten herstellen. Bei Erreichen der Wesentlichkeitsschwelle für Abhilfemassnahmen und wenn dies zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Bedingung (b) erforderlich ist, ist die Anbieterin verpflichtet, zusätzliche Investitionsausgaben (die "**Zusätzlichen Investitionsausgaben**") zu leisten, die sich aus einer Verpflichtung zur Finanzierung von Investitionen in die zu veräussernden Geschäftsbereiche bis zu einem Höchstbetrag von EUR 18.5 Mio. ergeben können (die "**Maximalen Zusätzlichen Investitionsausgaben**").

- (c) Keine Untersagung oder Verbot: Es wurde kein Urteil, kein Schiedsspruch, kein Entscheid, keine Verfügung oder keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot, dessen Annahme, den Vollzug oder den Erwerb der Zielgesellschaft durch die Anbieterin vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.
- (d) Eintragung in das Aktienbuch der Zielgesellschaft: Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin und/oder eine von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft bezüglich aller AFP-Aktien, welche die Anbieterin oder eine solch andere Gesellschaft erworben haben oder noch erwerben werden, als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft einzutragen (hinsichtlich AFP-Aktien, die im Rahmen des Angebots erworben werden unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen eingetreten sind oder darauf verzichtet wird), und die Anbieterin und/oder jede andere von der Anbieterin kontrollierte und bezeichnete Gesellschaft sind für sämtliche erworbenen AFP-Aktien als Aktionär(e) mit vollem Stimmrecht in das Aktienbuch der Zielgesellschaft eingetragen worden.
- (e) Rücktritt und Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft; Genehmigung der Dekotierung: Alle Mitglieder des Verwaltungsrates von AFP sind mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Kontrollwechselereignisses (wie unten definiert) von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten und eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung der Zielgesellschaft hat (i) die von der Anbieterin nominierten

Personen mit Wirkung ab und unter der Voraussetzung des Kontrollwechselereignisses in den Verwaltungsrat der Zielgesellschaft gewählt (einschliesslich eines Präsidenten des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft) und (ii) beschlossen, dass die AFP-Aktien von der SIX dekotiert werden sollen, unter der Voraussetzung des Vollzuges des Angebots. Für die Zwecke dieser Bedingung (e) bedeutet "**Kontrollwechselereignis**" der Vollzug des SPA oder, falls früher, der Vollzug.

(f) Keine nachteiligen Beschlüsse der Generalversammlung der Zielgesellschaft: Die Generalversammlung der Zielgesellschaft hat keine(n):

- Dividende, andere Ausschüttung oder Kapitalherabsetzung oder Erwerb, Abspaltung, Vermögensübertragung oder andere Veräusserung von Vermögenswerten (i) im Gesamtwert oder zu einem Gesamtpreis von mehr als EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) oder (ii) die insgesamt mehr als EUR 2'390'000 zum jährlichen konsolidierten Betriebsgewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) beitragen (entsprechend 10% des konsolidierten EBIT der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der AFP für das Geschäftsjahr 2022) beschlossen oder genehmigt;
- Fusion, Aufspaltung, ordentliche oder bedingte Kapitalerhöhung der Zielgesellschaft oder Einführung eines Kapitalbandes beschlossen oder genehmigt; oder
- Vinkulierungsbestimmung oder Stimmrechtsbeschränkung in die Statuten der Zielgesellschaft aufgenommen.

(g) Kein Erwerb und keine Veräusserung wesentlicher Vermögenswerte und keine Aufnahme oder Rückzahlung wesentlicher Fremdkapitalbeträge: Mit Ausnahme jener Verpflichtungen, welche vor dieser Voranmeldung öffentlich bekannt gegeben wurden oder die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen oder sich aus dem Vollzug ergeben, haben sich die Zielgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften zwischen dem 31. Dezember 2022 und dem Kontrollübergang auf die Anbieterin nicht verpflichtet, im Gesamtbetrag oder Gesamtwert von mehr als EUR 44'800'000 (entsprechend 10% der konsolidierten Bilanzsumme der AFP-Gruppe per 31. Dezember 2022 gemäss Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022) Vermögenswerte zu erwerben oder zu veräussern (noch haben sie solche erworben oder veräussert) oder Fremdkapital aufzunehmen oder zurückzubezahlen (noch haben sie solches aufgenommen oder zurückbezahlt).

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Bedingungen zu verzichten.

Die Bedingung (a) gilt bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.

Die Bedingungen (b), (c), (f) und (g) gelten bis zum Vollzug.

Die Bedingungen (d) und (e) gelten bis zum Vollzug oder, falls früher, dem Datum, an welchem das zuständige Organ der Zielgesellschaft den darin erwähnten erforderlichen Beschluss gefasst hat.

Sofern die Bedingung (a) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Falls das jeweilige Organ der Zielgesellschaft vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist über die in den Bedingungen (d) oder (e) genannten Angelegenheiten beschliesst und eine der Bedingungen (d) oder (e) bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung (in Bezug auf die darin erwähnten Beschlüsse der Organe) verzichtet wird, wird das Angebot als nicht zustande gekommen erklärt.

Sofern die Bedingung (b) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate nach Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben, aber in keinem Fall länger als zwölf (12) Monate ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung, es sei denn, sehr spezifische Bedingungen sind erfüllt, unter denen die UEK die Anbieterin verpflichten kann, den Vollzug um bis zu weitere drei (3) Monate aufzuschieben (d.h. auf total bis zu fünfzehn (15) Monate ab dem Datum der Transaktionsvereinbarung) (der "**Aufschub**"). Sofern eine der Bedingungen (c), (f) oder (g) oder, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), eine der Bedingungen (d) oder (e) bis zum voraussichtlichen Vollzugsdatum weder erfüllt ist noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder einen Aufschub zu erklären. Das Angebot steht während des Aufschubs weiter-hin unter den Bedingungen (b), (c), (f) und (g) und, sofern und soweit noch anwendbar (vgl. vorangehende Absätze), den Bedingungen (d) und (e), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf ihre Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubs weder erfüllt sind noch auf ihre Erfüllung verzichtet wird.

## **B. VERFÜGUNGEN DER ÜBERNAHMEKOMMISSION**

Am 12. Februar 2024 hat die UEK im Hinblick auf die Veröffentlichung dieser Voranmeldung die Verfügung 864/01 in Sachen *Aluflexpack AG* erlassen und folgendes verfügt:

- "1. Der Entwurf der Voranmeldung und die darin beschriebenen Bedingungen zum öffentlichen Kaufangebot von Constantia Flexibles GmbH an die Aktionäre von Aluflexpack AG entsprechen den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den ausführenden Verordnungen.*
- 2. Es wird festgestellt, dass der Aktienkaufvertrag zwischen der Constantia Flexibles GmbH einerseits und der Montana Tech Components AG sowie der Xoris GmbH andererseits nicht dazu führt, dass diese in gemeinsamer Absprache*

nach Art. 33 FinfraV-FINMA handeln und dass die Parteien des besagten Aktienkaufvertrags folglich keine angebotspflichtige Gruppe bilden.

3. *Es wird festgestellt, dass weder der (i) Aktienkaufvertrag zwischen der Constantia Flexibles GmbH und der Montana Tech Components AG sowie der Xoris GmbH noch (ii) die Optionsverträge, (iii) die Angepassten Mietverträge oder (iv) die Vorbestehenden Verträge Nebenleistungen der Anbieterin oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnder Personen zu Gunsten der jeweiligen Vertragsgegenparteien und/oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des Übernahmerechts enthalten.*
4. *Es wird festgestellt, dass die Constantia Flexibles GmbH berechtigt ist, den Vollzug des öffentlichen Kaufangebots von Constantia Flexibles GmbH an die Aktionäre von Aluflexpack AG um bis zu 12 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung aufzuschieben, sofern dies für den Erhalt der relevanten Freistellungen erforderlich ist.*
5. *Es wird festgestellt, dass die Constantia Flexibles GmbH nicht verpflichtet ist, den Vollzug des öffentlichen Kaufangebots von Constantia Flexibles GmbH an die Aktionäre von Aluflexpack AG länger als 12 Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung aufzuschieben. Diese Feststellung ergeht unter den Voraussetzungen, dass (1) die Voranmeldung wie beabsichtigt unmittelbar nach dem Datum der Unterzeichnung der Transaktionsvereinbarung publiziert wird, dass (2) die Anbieterin im Übrigen alle zumutbaren Handlungen vornimmt, damit die erforderlichen regulatorischen Freigaben innert dieser 12 Monate erteilt werden können und dass es (3) der Anbieterin nach Ablauf der 12 Monate nicht möglich ist, eine allenfalls erforderliche Verlängerung der Finanzierung über diese 12 Monate hinaus zu äquivalenten Konditionen sicherzustellen.*
6. *Es wird festgestellt, dass der im Entwurf der Voranmeldung vorgesehene Preisanpassungsmechanismus übernahmerechtlich zulässig ist. Die Prüfstelle hat zu überprüfen, dass der Preisanpassungsmechanismus korrekt angewandt wird.*
7. *Diese Verfügung wird frühestens am Tag der Publikation der Voranmeldung veröffentlicht. Constantia Flexibles GmbH hat das Dispositiv dieser Verfügung mit der Voranmeldung zu veröffentlichen.*
8. *Die Gebühr zu Lasten von Constantia Flexibles GmbH beträgt CHF 50'000."*

Die oben genannte Verfügung der UEK ist auf der Webseite der UEK (<https://www.takeover.ch>) veröffentlicht.

## **C. ÜBERNAHMEVERFAHREN**

### **1. Antrag auf Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)**

Aktionäre von AFP, die seit der Publikation dieser Voranmeldung mindestens 3% der Stimmrechte von AFP halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), ob ausübbar oder nicht ("**Qualifizierte Beteiligung**"), erhalten Parteistellung, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der UEK einreichen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss bei der UEK innerhalb von fünf (5) Börsentagen ab Publikation des Entscheids der UEK (vgl. Abschnitt B.) eingehen. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Antragsfrist. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Antragstellerin oder der Antragssteller den Nachweis ihrer oder seiner Qualifizierten Beteiligung zu erbringen. Die UEK kann jederzeit einen Nachweis über die fortbestehende Qualifizierte Beteiligung des Qualifizierten Aktionärs verlangen. Der Parteistatus eines Qualifizierten Aktionärs wird in Bezug auf alle weiteren Entscheide der UEK im Zusammenhang mit dem Angebot aufrechterhalten, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

### **2. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)**

Ein Qualifizierter Aktionär kann gegen einen Entscheid der UEK (vgl. Abschnitt B.) Einsprache erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach Veröffentlichung des Entscheids der UEK bei der UEK eingereicht werden. Der erste Börsentag nach der Veröffentlichung des Entscheids der UEK auf der Website der UEK ist der erste Tag der Einsprachefrist. Die Einsprache muss einen Antrag, eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung ab der Publikation dieser Voranmeldung enthalten.

## **D. ANGEBOTSEINSCHRÄNKUNGEN**

### **Allgemein**

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht werden, in welchem/welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem/welcher Constantia oder eine ihrer Tochtergesellschaften verpflichtet wäre, irgendwelche Änderungen oder Anpassungen der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots vorzunehmen, zusätzliche Gesuche bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden zu stellen oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Jedes Dokument, das in Zusammenhang mit dem Angebot steht, darf weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verbreitet noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und darf von niemandem zur Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Zielgesellschaft durch Personen oder Rechtseinheiten verwendet werden, die in solchen Ländern oder Rechtsordnungen ansässig oder inkorporiert sind.

Diese Voranmeldung ist kein Angebotsdokument und stellt als solche weder ein Angebot noch eine Aufforderung oder Einladung zur Abgabe eines Verkaufsangebots dar. Insbesondere ist diese Voranmeldung kein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zur Abgabe eines

Angebots zum Kauf der hierin beschriebenen Wertpapiere und stellt keine Erweiterung des Angebots in Australien, Kanada, Japan oder Südafrika dar. Die Anbieterin wird den Angebotsprospekt (mit den vollständigen Angebotskonditionen) wie unter anwendbarem Recht erforderlich verbreiten, und die Aktionäre der Zielgesellschaft sollten den Angebotsprospekt und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot sorgfältig prüfen. Das Angebot kann vor der Veröffentlichung des Angebotsprospekts und dem Ablauf einer Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen (falls nicht durch die UEK verlängert), die ab dem Börsentag unmittelbar nach dem Datum der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen beginnt, nicht angenommen werden.

Gemäss Schweizer Recht können AFP-Aktien, die im Rahmen des Angebots angedient wurden, nach einer Andienung grundsätzlich nicht zurückgezogen werden, ausser unter gewissen Umständen, namentlich wenn ein konkurrierendes Angebot für die AFP-Aktien lanciert wird. Diese Voranmeldung wurde in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht erstellt und die darin enthaltenen Informationen stimmen möglicherweise nicht mit denen überein, die veröffentlicht worden wären, wenn diese Voranmeldung in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Ländern ausserhalb der Schweiz erstellt worden wäre.

#### **Notice to U.S. Holders**

Shareholders of the Company in the United States are advised that the registered shares of the Company are not listed on a U.S. securities exchange and that the Company is not subject to the periodic reporting requirements of the U.S. Securities Exchange Act of 1934, as amended (the "**Exchange Act**"), and is not required to, and does not, file any reports with the U.S. Securities and Exchange Commission (the "**SEC**") thereunder.

The Offer will be made for the registered shares of the Company, a Swiss company whose shares are listed on the SIX, and is subject to Swiss disclosure and procedural requirements, which are different from those of the United States.

The Offer will be made in the United States pursuant to Section 14(e) of, and Regulation 14E under, the Exchange Act, subject to the exemption provided under Rule 14d-1(c) under the Exchange Act for a tier I tender offer (the "**Tier I Exemption**"), and otherwise in accordance with the requirements of Swiss law. Accordingly, the Offer will be subject to disclosure and other procedural requirements, including with respect to withdrawal rights, settlement procedures, waiver of conditions and timing of payments that are different from those applicable under U.S. tender offer procedures and laws. Holders of AFP Shares resident in the United States (each a "**U.S. Holder**") are urged to consult with their own legal financial and tax advisors (including with respect to Swiss law) regarding the Offer.

To the extent permissible under applicable law or regulations, the Offeror and its affiliates or its brokers and its brokers' affiliates (acting as agents for the Offeror or its affiliates, as applicable) may from time to time after the date of this Pre-Announcement and during the pendency of the Offer, and other than pursuant to the Offer, directly or indirectly purchase or arrange to purchase AFP Shares or any securities that are convertible into, exchangeable for or exercisable for AFP

Shares. These purchases may occur either in the open market at prevailing prices or in private transactions at negotiated prices. To the extent information about such purchases or arrangements to purchase is made public in Switzerland, such information will be disclosed by means of a press release or other means reasonably calculated to inform U.S. Holders of the Company of such information. In addition, the financial advisers to the Offeror may also engage in ordinary course trading activities in securities of the Company, which may include purchases or arrangements to purchase such securities. To the extent required in Switzerland, any information about such purchases will be made public in Switzerland in the manner required by Swiss law.

In particular, any financial statements or figures included or referenced in this announcement and in the Offer Prospectus have been or will be prepared in accordance with the applicable accounting standards of, or recognized in, Switzerland, which may not be comparable to the financial statements or financial information of U.S. companies. The Offer will be made to U.S. Holders on the same terms and conditions as those made to all other shareholders of the Company to whom an offer is made. Any informational documents, including this announcement, are being disseminated to U.S. Holders on a basis comparable to the method that such documents are provided to the Company's other shareholders.

As permitted under the Tier I Exemption, the settlement of the Tender Offer will be based on the applicable Swiss law provisions, which differ from the settlement procedures customary in the United States, particularly as regards to the time when payment of the consideration is rendered. The Offer, which will be subject to Swiss law, will be made to U.S. Holders in accordance with the applicable U.S. securities laws, and applicable exemptions thereunder, in particular the Tier I Exemption. To the extent the Offer is subject to U.S. securities laws, those laws only apply to U.S. Holders of AFP Shares and will not give rise to claims on the part of any other person. It may be difficult for the Company's shareholders to enforce their rights and any claim they may have arising under the of U.S. federal securities laws, since the Offeror and the Company are located in a non-U.S. jurisdiction, and some or all of their officers and directors may be residents of a non-U.S. jurisdiction. Company shareholders may not be able to sue the Offeror or the Company or their officers or directors in a non-U.S. court for violations of the U.S. securities laws. Further, it may be difficult to compel the Offeror and the Company and their respective affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

The receipt of cash pursuant to the Offer by a U.S. Holder may be a taxable transaction for U.S. federal income tax purposes and under applicable U.S. state and local laws, as well as foreign and other tax laws. Each holder of AFP Shares is urged to consult his or her independent professional advisor immediately regarding the tax consequences of an acceptance of the Offer.

Neither the SEC nor any securities commission of any State of the U.S. has (i) approved or disapproved of the Offer; (ii) passed upon the merits or fairness of the Offer; or (iii) passed upon the adequacy or accuracy of the disclosure in this Pre-Announcement. Any representation to the contrary is a criminal offence in the United States.

## United Kingdom

The communication of this Offer document will not be made, and has not been approved, by an authorised person for the purposes of Section 21 of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended. In the United Kingdom ("**U.K.**"), this communication and any other offer documents relating to the Offer is/will be directed only at persons (i) who have professional experience in matters relating to investments falling within Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (as amended, the "**Order**"), (ii) falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "**Relevant Persons**"). No communication in respect of the Offer must be acted on or relied on by persons who are not Relevant Persons. The Offer, any investment or investment activity to which this communication relates is/will be available only in the United Kingdom to Relevant Persons and will be engaged in only with Relevant Persons.

## Australia, Canada, Japan and South Africa

The Offer will not be addressed to shareholders of the Company whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada, Japan or South Africa, and such shareholders may not accept the Offer.

## E. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zum Angebot werden voraussichtlich elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden und sind verfügbar unter: <https://afp-tender-offer.com>.

## F. IDENTIFIKATION

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 der AFP	45322689	CH0453226893	AFP

16. Februar 2024

---

Finanzberater

**Jefferies**

Durchführende Bank

